

Sperrstundenregelung in der Innenstadt

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	14.01.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am 27.11.2018 mit dem Antrag verschiedener Gastronomen aus Besigheim auf Verkürzung der Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung. Auf die Vorlage 166/2018 wird verwiesen.

U.a. wurde damals beschlossen:

- Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres beginnt allgemein um 22:30 Uhr, in den weiteren Monaten eines Jahres um 22:00 Uhr.
- Die vorstehenden Beschlüsse und deren Auswirkungen werden vom Gemeinderat nach der Freischanksaison 2019 evaluiert und eine unbefristete (ggfs. korrigierte) Regelung beschlossen. Hierzu werden Stellungnahmen des Polizeireviers Bietigheim-Bissingen sowie des Landratsamtes Ludwigsburg (Geschäftsteil Kreispolizeiangelegenheiten und untere Immissions-schutzbehörde) angefordert.

Im November/Dezember 2019 führte die Stadtverwaltung eine Umfrage bei den Bewohnern/Bewohnerinnen der Innenstadt zur Sperrzeitregelung durch. Die Verwaltung führte darüber hinaus noch Gespräche mit einigen Anwohnern/Anwohnerinnen und Gastronomen.

Im Rahmen einer Umfrage der Gastronomen der Innenstadt wurde unter den Bewohnern/Bewohnerinnen der Altstadt, Besigheimer Bürgern/Bürgerinnen, Gästen und Touristen eine Sperrzeitverkürzung bis 23 Uhr erfragt.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres beginnt allgemein um 22:30 Uhr, in den weiteren Monaten eines Jahres um 22:00 Uhr.
2. Die Gastronomen werden in geeigneter Weise auf die TA Lärm und insbesondere deren abgesenkte Grenzwerte ab 22 Uhr, die es einzuhalten gilt, hingewiesen – dies gilt besonders bei musikalischen und sonstigen Aufführungen.

3. Die Kontrolle der Sperrzeit durch den gemeindlichen Vollzugsdienst sowie die Verfolgung und Ahndung von Überschreitungen der Sperrzeit als Ordnungswidrigkeit wird befürwortet. Eine Sondernutzungserlaubnis soll, wenn die Sperrzeit und/oder die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, widerrufen werden.
4. Die Regelung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Schank – und Speisewirtschaften wird gemäß § 18 GastG i.V.m. §§ 1, 11 GastVO und § 44 Abs. 3 GemO in folgender Rechtsverordnung beschlossen:

Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Schank- und Speisewirtschaften

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017, i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.d.F. vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 i.V.m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 erlässt der Gemeinderat der Stadt Besigheim amfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Beginn der Sperrzeit für die Bewirtung im Freien

Abweichend von § 9 GastVO beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften (Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung, usw.) in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres allgemein um 22:30 Uhr; in den weiteren Monaten eines Jahres allgemein um 22:00 Uhr.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 GastG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

III. Begründung

Anwohnerumfrage der Stadt

Insgesamt wurden 364 Briefe versendet. Die Umfrage wird mit Anlage 1 übergeben. 109 Bürger/innen haben sich zurückgemeldet. Das Ergebnis ist in Anlage 2 dargestellt.

1. Davon favorisieren 51 (47 %) eine Verkürzung der Sperrzeit. Hierbei wird vor allem die Verkürzung auf 23 Uhr befürwortet.
2. 37 Bürger/innen (34 %) wollen die bisherige Sperrzeit beibehalten.
3. 21 Bürger/innen (19 %) sprechen sich für eine Ausdehnung der Sperrzeit aus. Vor allem die Ausdehnung auf 22 Uhr wird befürwortet.
4. Neben der Einschätzung zur Sperrzeitverkürzung/-ausdehnung geben 59 Bürger/innen (71 %) an, dass sie die Atmosphäre in der Innenstadt genießen. Wobei sich 24 Personen (29 %) durch die Öffnungszeiten der Gastronomen belastet fühlen.

Umfrage der Postkarten durch die Gastronomen

Im Rahmen dieser Umfrage wurde eine Sperrzeitverkürzung für die Außenbewirtschaftung bis 23.00 Uhr erfragt.

Insgesamt haben 734 Personen teilgenommen.

1. 41 Bewohner/innen der Altstadt bestätigten eine Verkürzung auf 23 Uhr. Ein Bewohner war dagegen.
2. Von Besigheimer Einwohnern waren 139 für eine Sperrzeitverkürzung und 11 dagegen.
3. Bei den Gästen sprachen sich insgesamt 447 für und 5 gegen eine Sperrzeit ab 23 Uhr aus.
4. 87 Touristen sind für eine Verkürzung und 3 gegen eine Verkürzung auf 23 Uhr.

Ergebnis der Gespräche:

Die unmittelbaren Nachbarn halten es für möglich, die Sperrzeit für die Aussenbewirtschaftung generell auf 22.30 Uhr festzusetzen. Es sei jedoch diese Uhrzeit in jedem Fall einzuhalten und zu dieser Uhrzeit muss auch fertig aufgeräumt sein. Musikveranstaltungen werden von den Nachbarn zudem als viel zu häufig wahrgenommen. Es zeichnen sich allerdings auch schon Besserungen im Umgang mit Gastronomen ab. Eine Verkürzung der Sperrzeit auf 23 Uhr ist jedoch nicht vereinbar mit den unmittelbaren Nachbarn, entgegen der Umfrage der Stadt Besigheim.

Für die Gastronomen stellt eine Sperrzeitverkürzung eine Verschlechterung der Situation dar, zumal einige Anwohner/innen auch eine Außenbewirtschaftung bis 23 Uhr geduldet hatten. Zudem kritisieren sie im Gespräch, dass sich nur einzelne Bewohner/innen gestört fühlen. Eine Aufspaltung der Sperrzeit zwischen Montag bis Freitag und Wochenende soll im Sinne der Gastronomen vermieden werden. Eine einheitliche Regelung für die ganze Woche sei anzustreben. Als Kompromiss wird 22.50 Uhr vorgeschlagen.

Stellungnahme der Polizei und des Landratsamtes

Die schriftlichen Stellungnahmen lagen bei der Erstellung der Sitzungsbeilage noch nicht vor, wurden aber bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.01.2020 angekündigt.

Nach Abwägung aller Argumente, Stellungnahmen und Umfragen schlägt die Stadtverwaltung vor, dass die zunächst befristete Regelung des Jahres 2019 für die Aussenbewirtschaftung künftig unbefristet gelten soll.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwick- lungskonzept

4

Die Regelungen zur Sperrzeit sollen eine klare und verlässliche Grundlage sein für ein gutes Miteinander in der Besigheimer Innenstadt.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine